Drucksache: 0169/2011/IV Heidelberg, den 16.11.2011

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Bürgerbeauftragte/r

Beteiligung:

Betreff:

Hochwassergefahrenkarten für den Peterstaler Bach, den Steinbach und den Mühlbach

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Handschuhsheim	28.11.2011	Ö	() ja () nein	
Bezirksbeirat Ziegelhausen	13.12.2011	Ö	()ja ()nein	
Umweltausschuss	01.02.2012	Ö	()ja ()nein	

Drucksache: 0169/2011/IV

Zusammenfassung der Information:

Die Bezirksbeiräte Handschuhsheim und Ziegelhausen sowie der Umweltausschuss nehmen die Informationen über die Hochwassergefahrenkarten für den Peterstaler Bach, den Steinbach und den Mühlbach zur Kenntnis.

Drucksache: 0169/2011/IV

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

+ / - Ziel/e: berührt:

Nummer/n: (Codierung) UM1/

UM2

Umweltsituation verbessern; Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima

Begründung:

Die Hochwassergefahrenkarten als Grundlage für die gesetzlichen Anforderungen im Hochwasserschutz dienen dazu Retentionsräume zu schützen sowie Gewässerverunreinigungen und Hochwasserschäden zu reduzieren. Des Weiteren bilden sie die Grundlage für den vorsorgenden Gebäude- und Anlagenschutz sowie die Gefahrenabwehr und das Hochwassermanagement.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat der Stadt Heidelberg im September die Hochwassergefahrenkarten für den Mühlbach, den Steinbach und den Peterstaler Bach übersandt.

Die Hochwassergefahrenkarten werden für die Gewässer Baden-Württembergs in einem Gemeinschaftsprojekt zwischen Land und Kommunen mit Hilfe von hydrologischen und hydraulischen Modellen erarbeitet und bilden die Grundlage für die Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben im Wasserrecht, in der Raumplanung und der Bauleitplanung. Maßgebend ist hierbei das Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 10.05.2005, mit dem neue materiellrechtliche Rahmenvorschriften durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geschaffen wurden, sowie die Änderung des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 13.01.2004 mit den grundlegenden Regelungen zur Verringerung von Hochwassergefahren und Hochwasserschäden. Die ersten Hochwassergefahrenkarten in Baden-Württemberg wurden für den Neckar erarbeitet und sind für Heidelberg 2005 in Kraft getreten.

In den Gefahrenkarten werden die räumlichen Ausdehnungen von Hochwasserereignissen dargestellt, wie sie alle 10, 50 und 100 Jahre auftreten können. Des Weiteren werden die Wassertiefen bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis aufgezeigt. Damit bilden die Karten eine wichtige Grundlage für das Hochwassermanagement und die Gefahrenabwehr im Hinblick auf zu erstellende Hochwasseralarmpläne und Hochwassereinsatzpläne.

Nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg werden die durch Hochwasser gefährdeten Bereiche im Wesentlichen auf Grundlage eines 100-jährigen Hochwasserereignisses in <u>Überschwemmungsgebiete</u> und <u>Hochwassergefährdete Gebiete</u> unterteilt.

Drucksache: 0169/2011/IV

Als <u>Überschwemmungsgebiete</u> (§ 77 WG) gelten hierbei Flächen im Außenbereich. Zum Schutz dieser Flächen, die im Hochwasserfall der natürlichen Rückhaltung und dem schadlosen Abfluss dienen, ist die Ausweisung und Ergänzung von Baugebieten nur noch unter bestimmten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde zulässig. Beispielsweise dürfen hierbei keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen. Des Weiteren bedürfen in Überschwemmungsgebieten die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche sowie die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstiger Anlagen der wasserrechtlichen Genehmigung.

In Hochwassergefährdeten Gebieten (§ 80 WG), die im Innenbereich durch die Hochwassergefahrenkarten fachtechnisch abgegrenzt werden, sind insbesondere die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) zu beachten um Gewässerverunreinigungen vorzubeugen. Nach der Verordnung sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Produktionsanlagen, private Heizöllageranlagen) gegen das Austreten der Stoffe infolge von Auftrieb, Überflutung oder Beschädigung durch Treibgut zu sichern. Der Betreiber kann die Anforderungen auch dadurch erfüllen, wenn er geeignete technische, organisatorische oder bauliche Maßnahmen am Gebäude oder Betrieb durchführt. In Gebieten, die keinen oder nur Schutz gegen ein geringeres als fünfzigjährliches Hochwasserereignis aufweisen, müssen bestehende Anlagen innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Auslegung der Hochwassergefahrenkarten nachgerüstet werden. Neubauten in hochwassergefährdeten Gebieten müssen generell den Anforderungen entsprechen. In den Baugenehmigungsunterlagen wird geprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Von Seiten des Baurechtsamtes wird des Weiteren auf die DIN 18195 verwiesen, die Grundlage zur Bemessung und Ausführung von bautechnischen Abdichtmaßnahmen ist. Hinsichtlich der Entwässerungstechnik erfolgt der Hinweis, dass entsprechende Überlaufsicherungen einzubauen sind, sofern keine Rückstausicherungen vorhanden sind.

In Ziegelhausen befinden sich hauptsächlich Grundstücke direkt am Peterstaler Bach und am Steinbach sowie in verdolten Bereichen unmittelbar an der Peterstaler Straße im hochwassergefährdeten Gebiet (s. Anlage 1). Vorhandene Heizölanlagen müssen innerhalb der o.g. Frist entsprechend gesichert werden. In Handschuhsheim (s. Anlage 2) sind hauptsächlich Grundstücke an der Mühltalstraße, im Bereich des Grahamgartens sowie westlich der Rottmannstraße und des Hans-Thoma-Platzes betroffen.

Der Schutz des Überschwemmungsgebiets im Außenbereich und die Bestimmungen zu den hochwassergefährdeten Gebieten im Innenbereich treten mit der Bekanntmachung und Auslegung der Karten in Kraft. Die Auslegung der Karten erfolgt im Januar 2012 beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie mit vorheriger Bekanntmachung im Stadtblatt und der Rhein-Neckar-Zeitung.

Die Auslegung der Hochwassergefahrenkarten erfolgt in einem Maßstab 1:10000. Die Karten können ebenfalls unter der Internetadresse www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de bis zu einem Maßstab 1:5000 abgerufen werden. Betroffene Bürgerinnen und Bürger können die flurstücksgenauen Karten mit dem Maßstab 1:2500 ebenfalls beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie einsehen.

Bei den Sitzungsterminen in den Bezirksbeiräten und im Umweltausschuss werden die Karten im Maßstab 1:10000 erläutert.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Drucksache: 0169/2011/IV

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Ziegelhausen
A 02	Handschuhsheim

Drucksache: 0169/2011/IV